Allgemeine Geschäftsbedingungen Gastro & Infostraße

für den Abschluss eines Standvertrages

zwischen

dem CSD Frankfurt e.V.

– nachfolgend „Verein“ genannt –

zum

Christopher Street Day 2025

– nachfolgend „CSD“ oder „Veranstaltung“ genannt –

und

dem Teilnehmer/Mieter

– nachfolgend „T“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung eines Standes (Gastro- oder Info-Stand) durch den Verein an T. T verpflichtet sich, an diesem Stand nur Artikel gemäß den Angaben auf dem Anmeldeformular zu vertreiben. Als Grundlage für die Vermietung werden die laufenden Frontmeter (lfdm.) inkl. Überstände (Klappdächer, Sonnenzelte/-schirme, Deichsel etc.) berechnet. Die auf der Rechnung angegebene Standgröße ist strikt einzuhalten.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

(1) Der Verein holt alle behördlichen Genehmigungen ein, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. T seinerseits erklärt, rechtzeitig zu Veranstaltungsbeginn im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung seines Standes und die Ausübung seines Gewerbes zu sein. Eine etwaig erforderliche Bauabnahme für den Stand und alle Bauten von T, die Einholung bau- aufsichtsrechtlicher Genehmigungen, die Beantragung von Baubüchern etc. hat T sicherzustellen. Eventuelle Beanstandungen sind durch T unmittelbar nach Bekanntgabe zu beheben.

(2) Sollte es wegen fehlender oder unvollständiger Genehmigungen zu Betriebsunterbrechungen und/oder Stilllegungen der Veranstaltung insgesamt oder einzelner Stände durch die Behörden kommen, ist T gegenüber dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 3 Standplatz

(1) Der genaue Standplatz auf der Veranstaltung wird T von dem Verein zugewiesen. In der Regel wird die Standplatzierung vorher in Form eines Standplanes mitgeteilt. Sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Stellplatz vereinbart wird, behält sich der Verein eine Umplatzierung des Standes zu jedem Zeitpunkt vor.

(2) Jeder Betreiber eines Gastro-Standes darf maximal fünf Bierzeltgarnituren oder zehn Stehtische in unmittelbarer Nähe seines Standplatzes platzieren.

§ 4 Reinigung und Abfallvermeidung

(1) Die Kosten für Müllabfuhr und Reinigung trägt grundsätzlich der Verein. T ist jedoch verpflichtet, die Müll- und Abfallentsorgung selbst so vorzubereiten, dass eine zügige zentrale Müllentsorgung gewährleistet ist. In diesem Sinne ist der Standplatz nach Beendigung der Veranstaltung in geräumten und grob gesäuberten Zustand zurückzugeben.

(2) Für Gastro-Stände gilt, dass der Boden der Stadt Frankfurt in allen Fällen durch T vor Verschmutzungen durch Auslegen von Bodenbelägen zu schützen ist. T haftet dem Verein für alle Schäden, die durch eine Verschmutzung des Bodens entstehen.

(3) Bei der Frage, ob der Standplatz sich nach Abbau des Standes und nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Dienststelle der Stadt.

§ 5 Abfallvermeidung bei Gastro-Ständen

(1) Zur Abfallminderung an einem Gastro-Stand verpflichtet sich T, folgende Auflagen zu erfüllen:

a) Ausschließlich Nutzung von Mehrweggeschirr, d.h. ausnahmslos kein Gebrauch von Plastik- oder Pappgeschirr und verzehrbaren Geschirr.

b) Keine Ausgabe von Einwegflaschen, wenn auch Pfandflaschen desselben Getränkes erhältlich sind. Keine Ausgabe von Getränken in Blechdosen.

c) Erhebung eines Becherpfandes bei Ausgabe von mindestens 2,00 EUR.

Kommt T diesen Auflagen nicht nach, ist der Verein berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Eine Rückzahlung von gezahlten Standgebühren findet in diesem Falle nicht statt und T kann keine Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendungsersatz geltend machen.

§ 6 Strom- und Wasserversorgung

(1) Der Verein stellt, soweit dies für den Betrieb des Standes erforderlich ist und sofern T dies in der Anmeldung angegeben hat und die Wetterbedingungen es zulassen, einen Stromanschluss, sowie bei einem Gastro-Stand auch einen Wasseranschluss, in angemessener Entfernung zum Stand zur Verfügung. Die Kosten für den Stromanschluss und die Verbrauchskosten sind in der vom Verein erhobenen Gebühr für Strom enthalten. Der angemeldete Stromanschluss wird, soweit dies die räumlichen Gegebenheiten zulassen, maximal 50 Meter vom Stand entfernt platziert. Für den direkten Anschluss seines Standes durch Verlängerungskabel o.ä. ist T selbst auf seine eigenen Kosten verantwortlich.

(2) Die Wasserversorgung erfolgt durch den Verein in Form der Bereitstellung von ausreichend vielen Versorgungsstellen. Für den Anschluss seines Gastro-Standes an diese Versorgungsstellen hat T selbst zu sorgen. Hierfür ist von T ein Schlauch gemäß aktueller Trinkwasserverordnung von mind. 50 Meter Länge mitzubringen. Für die Wasserentsorgung ist T verantwortlich.

§ 7 Untervermietung, Konkurrenzschutz

(1) Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz der Art, dass andere Anbieter mit gleichen oder ähnlichen Artikeln auf der Veranstaltung nicht zugelassen oder nicht in der Nähe platziert werden, besteht nicht.

§ 8 Haftung, Versicherungspflicht

(1) Der Verein überlässt T die Standfläche in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Zuteilung befindet. Er übernimmt keinerlei Haftung für den Zustand des Geländes sowie für Schäden, die sich durch den Auf-/ Abbau und Betrieb des Standes und aller Bauten von T ergeben. Haftender für alle Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Auf-/ Abbau und Betrieb des Standes und anderen Bauten von T (z.B. Bierzeltgarnituren, Stehtische, Schirme) und Zubehör zum Betrieb des Standes (z.B. Stromkabel usw.) entstehen, ist ausschließlich T.

(2) Eventuelle Ansprüche auf Schadensersatz, Erlass oder Herabsetzung der Standmiete wegen schlechten Geschäftsganges, schlechter Platzierung o.ä. sind ausgeschlossen. T verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden abzuschließen und dem Verein auf Verlangen nachzuweisen. Ein Betrieb des Standes ohne diesen Versicherungsschutz ist unzulässig.

§ 9 Ausfall der Veranstaltung

(1) Wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder in Folge von sonstigen Umständen, die der Verein nicht zu vertreten hat (insbesondere wetterbedingt, aufgrund von Streik, Verkehrsstörungen, kriegerischen Ereignissen, Terrorgefahr und Naturkatastrophen, behördlicher Anweisung und / oder gerichtlicher Entscheidung), ganz oder teilweise abgesagt werden oder ausfallen oder die Nutzung des Geländes oder irgendeiner Teilfläche für die Standnutzung überhaupt oder zeitweilig nicht möglich sein, so gilt Folgendes:

a) Erfolgt die Absage am oder nach dem 07.07.2025 hat T keinen Anspruch auf Herabsetzung der vereinbarten Standmiete.

b) Erfolgt die Absage vor dem 07.07.2025 kann T die Herabsetzung der vereinbarten Standmiete um 50% verlangen.

c) Erfolgt die Absage davor, hat T das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss gegenüber dem Verein binnen zwei Wochen nach Übersendung der Absage schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Weitergehende oder anderweitige Ansprüche, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz oder auf entgangenen Gewinn gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen, es sei denn, T weist nach, dass dem Verein insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10 Recht auf Sponsoring

(1) Grundsätzlich ist es nur dem Verein gestattet, zur Finanzierung der Veranstaltung und/oder einzelner Stände Verträge mit Sponsoren abzuschließen. In Einzelfällen kann T eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Musikalische Darbietungen

(1) Die Durchführung oder Veranlassung von musikalischen Darbietungen am Stand oder im räumlichen Umfeld des Standes von T sind grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen kann T vom Verein eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Auf- und Abbau des Standes

(1) Der Auf-/Abbau hat in gemäßigter Lautstärke und so zu erfolgen, dass keinerlei Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum entstehen. Für evtl. doch entstandene Schäden haftet T. Der Auf-/Abbau hat ausschließlich in dem von dem Verein dafür vorgegebenen Zeitraum stattzufinden. Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen zum Auf- und Abbau ist nur mit einer von dem Verein ausgestellten Durchfahrtsgenehmigung möglich. Diese ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt.

Sollte dennoch von T im Veranstaltungsbereich ein Fahrzeug abgestellt werden, kann dieses auf Veranlassung des Vereins oder der zuständigen Ordnungsbehörde auf Kosten von T entfernt werden.

§ 13 Fälligkeit, Rücktritt, Verzug

(1) Die Fälligkeiten für etwaige Anzahlungen und Restzahlungen werden auf der vom Verein erstellten Rechnung verbindlich festgelegt. T hat darauf zu achten, dass diese Fälligkeiten pünktlich eingehalten werden. Nach Erhalt der Rechnung, die teilweise noch Konkretisierungen einzelner Vertragsbedingungen enthält, hat T eine Woche Zeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist, vorbehaltlich einer freiwilligen Stornierung des Vertrages durch den Verein, ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn T, gleich aus welchem Grund, tatsächlich nicht mit einem Stand an der Veranstaltung teilnimmt. Auch in diesem Falle hat der Verein Anspruch auf die volle vereinbarte Standgebühr. Befindet sich T zu Beginn der Veranstaltung im Zahlungsverzug, ist der Verein berechtigt, T die Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen oder ihn mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Die Zahlungsverpflichtung von T bleibt von der Ergreifung dieser Maßnahmen unberührt.

§ 14 Werbung, Charakter der Veranstaltung

(1) Der Verein sichert zu, in ausreichender Form für die Bewerbung der Veranstaltung zu sorgen. Anspruch auf die Durchführung spezieller Werbemaßnahmen hat T nicht. T ist verpflichtet, seinen Stand, soweit dies durch dekorative Elemente möglich ist, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung zu gestalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verein in der Rechnung, die zugleich Anmeldebestätigung ist, entsprechende Vorgaben macht. T ist es strengstens untersagt, in irgendeiner Form Werbemittel o.ä. darzustellen, die in Konkurrenz mit den Sponsoren der Veranstaltung stehen.

§ 15 Tombola, Glücksspiel, Speisen und Getränken

(1) Jede Art von Tombola und Glückspielen, sofern sie entgeltlich angeboten werden, sind untersagt. Auch wenn diese zu Gunsten eines Dritten stattfinden sollen.

(2) An Info-Ständen ist jegliche Abgabe von Speisen und Getränken untersagt, und zwar auch solche, die zu Werbezwecken, Jubiläen oder sonstigen besonderen Anlässen dienen. In Einzelfällen kann der Verein eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Die Abgabe von Getränken und Speisen an direkte Mitarbeiter von T ist erlaubt.

§ 16 Ausschluss von der Veranstaltung

(1) Verstößt T gegen Bestimmungen dieses Vertrages, so kann er vom Verein unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 17 Schriftformklausel, Nebenabreden, salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

(2) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien Frankfurt am Main, soweit gesetzliche Regelungen dieser Bestimmung nicht entgegenstehen.

***